





tungsmäßige Arbeitslosenunterstützung erfüllen, so ist die letztere zu gewähren.

Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1928 (II a Nr. 50/28).

**Verhlingsvergütung an den Sohn ist kein Grund für Ablehnung des Familienzuschlages bei Arbeitslosigkeit des Vaters.** (II a Nr. 178/28.) Der Spruchauschuß hat den Familienzuschlag für den Sohn eines Arbeitslosen abgelehnt, weil der Sohn einen Wochenverdienst von 6,— RM. habe, der zur Bestreitung seines Unterhaltes ausreichend sei. Der Kläger hat in der Berufung geltend gemacht, daß es nicht möglich ist, einen in der Lehre befindlichen jungen Mann mit 6,— RM. wöchentlich zu unterhalten. Die Spruchkammer war der Auffassung, daß es nach § 103, Abs. 2, Satz 4, RWB nicht darauf ankomme, ob der Kläger seinen Sohn bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit überwiegend unterhalten habe, sondern nur darauf, ob der Sohn einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch im Sinne des § 1602 BGB. gegen seinen Vater habe, d. h. ob er in der Lage sei, sich von der Verhlingsvergütung von 6,— RM. wöchentlich selbst zu unterhalten. Dies sei zu verneinen.

Der Spruchsenat hat diese Auffassung bekräftigt. Es kommt im Verhältnis vom Vater zum Kinde nur darauf an, ob eine Unterhaltspflicht des Vaters besteht. Ob aber eine Unterhaltspflicht besteht, ist nach §§ 1601, 1602 des BGB. zu beurteilen. Danach sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Unterhaltsberechtigt ist jedoch nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhaltes insoweit verlangen, als die Einkünfte dieses Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen. Ob diese Voraussetzungen im einzelnen gegeben sind, ist Tatfrage. Die Rechtsfrage, ob der Familienzuschlag für ein eheliches Kind wegfällt, wenn die Unterhaltspflicht nur teilweise besteht, weil das Kind Einkünfte hat, die aber zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht ausreichen, ist zu verneinen. (Aus dem „Zentralblatt“, Nr. 1.)

### Zur Praxis der Arbeitslosenversicherung.

Das Arbeitsamt Berlin-Ost hat uns folgende Abhandlung zur weiteren Verbreitung gehen lassen, dem wir gern Folge leisten.

Den Arbeitsämtern, der Presse und damit der Öffentlichkeit gehen gelegentlich immer wieder Klagen der Arbeitslosen über eine mangelhafte Durchführung der Unterstützungsmassnahmen zu. Im allgemeinen handelt es sich hierbei um Beschwerden über erhebliche und für den Arbeitslosen nicht tragbare Verzögerungen im Unterstühtungsbeginn. Die Arbeitsämter widmen diesen Klagen die größte Aufmerksamkeit und sind bemüht, soweit berechnigte Einwendungen gegen den Geschäftsbetrieb erhoben werden, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. — In der Praxis der Arbeitslosenversicherung zeigt es sich jedoch, daß fast alle Schwierigkeiten, die sich bei der Bearbeitung der Unterstühtungsfälle ergeben, auf die sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Arbeitnehmern noch immer sehr erhebliche Unkenntnis selbst der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zurückzuführen sind. Wir werden daher nachfolgend auf die Dinge hinweisen, die von dem Arbeitnehmer im Falle eintretender Arbeitslosigkeit unbedingt beachtet werden müssen, wenn nicht Verzögerungen im Beginn der Unterstühtungszahlung und Unterstühtungsausfälle eintreten sollen.

In diesem Dehufe ist es zunächst erforderlich, daß der Arbeitslose am ersten Tage seiner Arbeitslosigkeit seine Eintragung bei dem für ihn zuständigen Facharbeitsnachweis unter Vorlage seiner Arbeitspapiere demtriert. Für ungerne und für jugendliche Kräfte, sowie für Hauspersonal ist der Nachweis des Arbeitsamtes zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitslose seinen Wohnsitz hat. Die Eintragung am ersten Tage der Arbeitslosigkeit ist erforderlich, weil die Unterstühtung gemäß § 110 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung nach Ablauf von sieben Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt wird, wenn innerhalb dieser sieben Tage auch die Zahlung der Arbeitslosenunterstühtung beantragt wurde. Eine verspätete Meldung beim Arbeitsnachweis bedingt daher in jedem Falle auch einen späteren Unterstühtungsbeginn.

Die Zahlung der Unterstühtung ist nach vorgenommener Arbeitslosmeldung bei der zuständigen Aufnahmestelle des in Frage kommenden Arbeitsamtes besonders zu beantragen. Wenn die Arbeitslosigkeit im unmittelbaren Anschluß

1. an etne Beschäftigung von weniger als sechs Wochen nach vorausgegangenem Unterstühtungsbezug,
2. an Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge deren das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war,
3. an Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer, oder
4. an eine auf behördliche Anordnung erfolgte mindestens einwöchige Verwahrung in einer Anstalt,

eintritt, erfolgt diese Antragstellung am besten am Tage der Arbeitslosmeldung, weil in diesen Fällen die Gewährung der Unterstühtung unter Fortfall der Wartezeit mit dem Tage der Antragstellung beginnt. Bei einer verspäteten Antragstellung verliert der Unterstühtungsberechtigte die Unterstühtung für die Zeit, die zwischen dem Tage der Arbeitslosmeldung und dem der Anmeldung zum Unterstühtungsbezug liegt. In allen anderen Fällen muß die Anmeldung im Interesse der Vermeidung eines späteren Zahlungsbegins innerhalb von sieben Tagen seit dem Tage des Eintritts der Arbeitslosigkeit vorgenommen werden.

Bei der Antragstellung muß der Arbeitslose den Nachweis führen, daß er die Voraussetzungen des § 95 RWB erfüllt. Er hat zu diesem Zwecke Arbeitsbescheinigungen zu erbringen, aus denen hervorgeht, daß er in den dem Tage des Eintritts der Arbeitslosigkeit vorausgegangenem zwölf Monaten mindestens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Sofern die letzte Beschäftigungsdauer weniger als 26 Wochen betrug, muß die noch fehlende Zeit an Hand weiterer Bescheinigungen, die von den vorausgegangenem Arbeitgebern zu beschaffen wären, nachgewiesen werden. Da diese Unterlagen bei den Unterstühtungsakten verbleiben, sind hier im allgemeinen formulärmäßige Arbeitsbescheinigungen zu verwenden, von denen Vordrucke bei den Arbeitsämtern erhältlich sind.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstühtung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelte, und zwar dergestalt, daß die Festsetzung der Einheitslohnklasse und der Unterstühtungshöhe auf Grund des Durchschnittswochenlohnes erfolgt, den der Arbeitslose in den letzten drei Monaten bzw. dreizehn Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bezog. In der für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung erforderlichen Arbeitsbescheinigung wird daher am besten der Durchschnittswochenlohn der letzten dreizehn Wochen unter Einschluß der Sozialzulagen, Steuern usw., oder der Gesamtruhlohn dieser Zeit angegeben. Falls infolge Kurzarbeit Lohnkürzungen eingetreten sind, ist auch der Verdienst anzugeben, den der Arbeitnehmer ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte; denn dieser Verdienst ist für die Errechnung der Unterstühtungshöhe maßgeblich.

Auf der Arbeitsbescheinigung ist außerdem anzugeben, ob und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer anlässlich seines Ausscheidens Abfindungen gewährt wurden, und bei welcher Krankenkasse er für den Fall der Krankheit versichert war. Unterlag der in Frage kommende Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht, so ist die Kasse anzugeben, an die die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt wurden, sofern der Arbeitnehmer Mitglied der Reichsversicherung für Angestellte war.

Die Zahlung der Arbeitslosenunterstühtung erfolgt gemäß § 87 RWB an arbeitsfähige, arbeitswillige, aber unfreiwillig arbeitslose Personen, die im übrigen die Voraussetzungen für den Unterstühtungsbezug erfüllt haben. Aus der Arbeitsbescheinigung muß demgemäß der Entlassungsgrund zweifelsfrei erkennbar sein. Die Angabe, daß die Entlassung infolge Nichtleistung erfolgte, kann, wenn ein Arbeitsverhältnis vorliegt, das längere Zeit andauerte, zu der Annahme Veranlassung geben, daß die Entlassung durch ein Verschulden des Arbeitnehmers begründet ist. Im Falle tatsächlicher Nichtleistung empfiehlt es sich, hier anzugeben, aus welchem Grunde die Nichtleistung eingetreten ist. Sie wird sehr oft dadurch veranlaßt sein, daß der in Frage kommende Arbeitnehmer sich für die ihm zuletzt zugewiesene Arbeit nicht eignete. In der überwiegenden Mehrzahl wird die Entlassung eine Folge von Arbeitsmangel und Betriebs Einschränkung sein. Erfolgt sie dagegen auf Grund eines Verhaltens, das den Arbeitgeber gemäß § 98 des Gesetzes zur





Ofters fragte der Richter: „Sind Sie organisiert?“, weil er feststellen wollte, ob die Betreffende Anspruch auf Tariflohn hat. Und war es nicht der Fall, so wies er die Arbeitnehmerin darauf hin, daß sie im Nachteil ist. Da wurde uns einleuchtend klar, daß alle, die organisiert sind, größere Vorteile haben. Wir hörten auch, daß viele Arbeitnehmer Verträge unterschreiben, die sie vorher nicht gelesen haben. So bringen sie sich selbst um ihr Recht, und eine Klage ist dann ergebnislos. Der Vertrag ist ja durch die eigene Unterschrift anerkannt worden. Ist einem in einem Vertrag etwas unklar, so muß man sich Aufklärung verschaffen, indem man fragt. Erst wenn mir alles vollkommen klar ist, unterschreibe ich den Vertrag.

Auch spielt die Kündigung eine große Rolle, und darüber kommen viele Fälle zur Verhandlung. Es ist zu beachten, ob nicht in dem Arbeits- oder Warte- oder Wartezimmer ein Plakat folgenden Inhalts hängt: „Eine gegenseitige Kündigung findet nicht statt.“ Es kann aber auch bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses die Kündigung vereinbart oder ausgeschlossen werden. Liegt dem Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag zugrunde, so gilt die tarifliche Kündigungsfrist. Ist von alledem nichts vorhanden, so gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von vierzehn Tagen.

Wir hörten, daß eine Maßschneiderin ihre Stellung verlassen hatte, weil der Meister sagte, sie brauche nicht wiederzukommen. Daraus verlangte sie ihren Wochenlohn und die Papiere. Der Meister behauptete darauf, er brauche ihr kein Geld mehr zu zahlen, da er ihr nie Steuern abgezogen habe. Im Gegenteil, er könne noch von ihr Geld verlangen, da sie trotz wiederholten Mahnens die Steuerkarte nicht mitgebracht habe. Hierauf erklärte der Richter, der Arbeitgeber müsse regelmäßig jede Woche die Steuern abziehen, und habe kein Recht, die ganze Summe vom letzten Verdienst einzubehalten. Er habe somit seiner Arbeiterin diesen Steuerbetrag geschenkt. Das Urteil lautete: Der Schneider müsse den einbehaltenen Verdienst auszahlen und außerdem noch für vierzehn Tage Entschädigung, da sie ja nun ohne Stellung ist.

In einem anderen Falle befehlt der Arbeitgeber die Papiere seiner Angestellten ein. Daraus schrieb sie ihrem Chef einen eingeschriebenen Brief, erhielt aber weder ihre Papiere noch irgendeine Antwort. Der Richter erklärte ihr nun, daß sie hätte zur Polizei gehen müssen und einen Beamten bitten, mit ihr zu gehen und die Papiere zu fordern. Erst danach hätte sie alles Nötige getan. Das Urteil lautete: Sofortige Herausgabe der Papiere und eine Entschädigung, da der angestellten Arbeiterin durch Einbehaltung der Papiere unmöglich gemacht worden war, andere Verdienstmöglichkeiten zu finden.

Als wir das Gericht verließen, sagten wir uns, daß man durchaus nicht ängstlich zu sein braucht, wenn man zum Arbeitsgericht muß. Hat man erst einige Fälle dort mit angehört, so weiß man, daß man in Ruhe alles sagen kann, was zur Sache gehört, und daß es auf die Form nicht so sehr ankommt. Der Richter hilft ja auch durch seine Fragen. Wir sind also viel mutiger geworden.

A. Schmittig.

### Preisanschreiben.

Auf Anregung von Fräulein Landsberg beschloß der Hauptvorstand, folgende Frage unseren Mitgliedern zur Beantwortung vorzulegen:

„Was würde aus der Heimarbeiterin, wenn es keinen Gewerksverein gäbe?“

Die Antworten müssen bis zum 15. März spätestens eingegangen sein. Sie sind nur von Mitgliedern abzufassen. Für die beste Antwort sollen 20 RM., für die drei nächsten je 10 RM. als Preis gegeben werden.

Der Hauptvorstand.

### Nachtrag zum Versammlungsanzeiger.

**Sofha.** 19. Februar, 19. März, 8 Uhr, Konfirmandensaal von Pfarrer Leicht.

**Leipzig-Meubnis.** 11. Februar, 11. März, 8 Uhr, bei Biermann.

### Geistliches Lied.

Daß dich nur nichts nicht dauern  
mit Trauern;  
sei stille.  
Wie Gott es fügt,  
so sei vergnügt  
mein Wille.

Was willst du heute sorgen  
auf morgen?  
Der Eine  
steht allem für,  
der gibt auch dir  
das Deine.

Sei nur in allem Handel  
ohn' Wandel,  
steh' feste;  
was Gott beschleußt,  
das ist und heißt  
das Beste.  
Amen.

Paul Fleming (1609—1640).

Fünf Getreue sind diesmal aus unseren Reihen abgerufen.

In Gruppe **Berlin-Nord** starb am 2. Januar 1929 nach mehr als fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zum Gewerksverein unser liebes Mitglied

**Witwe Emma Nielbock, geb. Pfaron,**

geboren am 12. November 1873 in Berlin.

Gleichfalls in Gruppe **Berlin-Nord** starb am 14. Januar 1929 nach vollendeter 23jähriger Zugehörigkeit zum Gewerksverein unser liebes Mitglied

**Witwe Emma Krüger, geb. Kramm,**

geboren am 3. Dezember 1848 in Berlin.

In Gruppe **Dresden-Pieschen** starb am 22. Dezember 1928 nach mehr als 14jähriger Zugehörigkeit zum Gewerksverein unser liebes Vorstandsmitglied

**Frau Emma Siebert, geb. Jeremias,**

geboren am 27. Mai 1878 in Dretschen, Kreis-hauptmannschaft Baugen.

In Gruppe **Stuttgart-Stadt** starb am 7. Januar 1929 nach mehr als 14jähriger Zugehörigkeit zum Gewerksverein unser liebes Vorstandsmitglied

**Witwe Luise Bader, geb. Höhrle,**

geboren am 13. Juni 1867 in Jülingen, D.M. Maulbronn.

Gruppe **RM** verlor am 17. Januar 1929 ihre liebe langjährige, bis in Krankheit und Tod getreue erste Vorsitzende

**Fräulein Ida Schaefer,**

geboren im Jahre 1871. Der Hauptvorstand trauert tief mit der Gruppe um den Verlust dieser stets getreuen Mitarbeiterin.

**Inhalt:** Sinnpruch. — Unsere Programme. — Aus dem ministeriellen Bericht des Reichlichen Arbeitsministeriums für das Jahr 1927. — **Und der Gesetzgebung und Rechtsprechung:** Verordnung über den Recht der Handwerksämter für das Konsumgewerbe, die Gesetz Grundsätzliche Entscheidung. Wieder eine grundsätzliche Entscheidung. Derellingsvorgütung an den Sohn ist kein Grund für Abrechnung der Familienzulage der Arbeitslosigkeit der Vater. — **Zur Praxis der Arbeitslosenversicherung.** — **Soziale Rundschau:** Vorbereitung des 12. Internationalen Arbeitskonferenz (Genf, Mai 1929). **Rufen und Sozialpolitik Die Bekämpfung der Schulzeit. Chi-a.** — **Und unserer Bewegung:** Gewerksbund Brandenburg-Berlin-East Königsberg u. P. **Brandenburg a. S.** — Ein Tag auf dem Arbeitsgericht. — Preisanschreiben. — Nachtrag zum Versammlungsanzeiger. — Geistliches Lied. — Todesanzeigen.